

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel,
Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9275 –**

Ausschluss der Hautfarbe als Motiv für Personenkontrollen durch die Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Hautfarbe darf kein Kriterium sein, mit dem die Bundespolizei Personenkontrollen begründet. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz hat in einem Urteil vom 21. April 2016 (7 A 11108/14. OVG) klargestellt, dass die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für Kontrollen nach § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) ausscheiden muss. Andernfalls liege ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes vor.

Dem Urteil lag die Klage einer vierköpfigen Familie zugrunde, die Anfang 2014 in einem Zug kontrolliert worden war. Die Kläger sind deutsche Staatsangehörige und haben eine dunkle Hautfarbe. Sie wurden als Einzige im ganzen Zug aufgefordert, ihre Papiere zu zeigen. Die von ihnen vorgezeigten Bundespersonalausweise wiesen sie als deutsche Staatsangehörige aus, zugleich ging aus ihnen hervor, dass es sich um eine Familie handelt. Dennoch gaben die Bundespolizisten die Daten der Kontrollierten telefonisch zum Abgleich weiter. Das Gericht wertete den Vorgang als Verstoß gegen das grundgesetzlich verankerte Diskriminierungsverbot, weil es „nicht die Überzeugung gewinnen konnte, dass die Hautfarbe der Kläger nicht zumindest ein mit entscheidendes Kriterium für ihre Kontrolle gewesen ist“.

Das Gericht führte aus, dass ein Anknüpfen an die Hautfarbe eine Form rassistischer Diskriminierung sei. Dabei sei es nicht nötig, dass die Maßnahme „ausschließlich oder ausschlaggebend“ an die Hautfarbe anknüpfe. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes liege bereits dann vor, „wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Diskriminierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist“. Ausdrücklich fasste das Gericht in seinen Leitsätzen zusammen: „Eine verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 22 Absatz 1a BPolG in Anknüpfung an die Hautfarbe ist unzulässig.“

Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach nach der Problematik des „Racial Profiling“ erkundigt und sehen nun Anlass, die Bundesregierung nach Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus diesem Urteil bzw. der Urteilsbegründung zu fragen.

In ihrer Antwort auf die jüngste Kleine Anfrage zu diesem Thema (Bundestagsdrucksache 18/8037) hat es die Bundesregierung vermieden, explizit auszuführen, ob Bundespolizistinnen und -polizisten sich – unter anderem – an der Hautfarbe orientieren bzw. ob sie dies nach Rechtsauffassung der Bundesregierung tun dürften. Zu Frage 7, in der sich die Fragesteller nach Dienstanweisungen erkundigt hatten, die klarstellen, dass die Hautfarbe bei Kontrollen kein Kriterium sein dürfe, antwortete die Bundesregierung, es „dürfen nicht ausschließlich die äußeren Merkmale einer Person maßgebend für Eingriffsmaßnahmen sein“. Soweit die Hautfarbe als ein solches „äußeres Merkmal“ gilt, steht diese Rechtsauffassung allerdings in Widerspruch zum erwähnten Urteil, das bereits nicht nur ein „ausschließliches“, sondern jegliches Anknüpfen an die Hautfarbe als unzulässig bezeichnet. Auch die Formulierung in der Vorbemerkung der Bundesregierung, „das äußere Erscheinungsbild einer Person“ könne ein Anknüpfungspunkt für polizeiliche Maßnahmen sein, lässt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller offen, inwiefern die Bundesregierung hierbei auch – unzulässigerweise – auf die Hautfarbe abstellt. Eine Klarstellung, auch gegenüber den Angehörigen der Bundespolizei, scheint daher dringend geboten.

Zwar hält das OVG Koblenz in dem oben genannten Urteil die Befugnis zu anlasslosen Kontrollen zur Verhinderung unerlaubter Einreise nach § 22 Absatz 1a BPolG für vereinbar mit EU-Recht. Dieses verbietet Kontrollen an den EU-Binnengrenzen und verlangt, dass verdachtsunabhängige Kontrollen keine vergleichbare Wirkung wie Grenzkontrollen haben dürfen (der Europäische Gerichtshof –EuGH – fordert in seiner Rechtsprechung zudem klare gesetzliche Vorgaben, um dies zu verhindern, vgl. Bundestagsdrucksache 17/11015). Doch die EU-Kommission betonte zuletzt in dem Verfahren C-9/16 beim EuGH seine Rechtsauffassung, dass die deutsche Rechtslage nicht mit EU-Recht vereinbar ist (vgl. auch Bundestagsdrucksachen 18/4149 und 18/3654 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. Oktober 2015, 1 K 5060/13).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das OVG (Oberverwaltungsgericht) Koblenz zur Rechtslage nach Völkerrecht bezüglich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) feststellt, dass hiernach ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK nur dann vorliegt, wenn die Hautfarbe das alleinige bzw. das ausschlaggebende Kriterium für eine polizeiliche Maßnahme ist. Die Bundesregierung bleibt daher bei ihrer bisherigen Rechtsauffassung, die im Einklang mit den Empfehlungen von CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination), der Europäischen Grundrechteagentur und der allgemeinen Staatspraxis steht, dass ein völkerrechtlich unzulässiges „racial profiling“ nur dann vorliegt, wenn die Hautfarbe oder die ethnische Zugehörigkeit das einzige oder das tatsächlich ausschlaggebende Kriterium für eine polizeiliche Maßnahme ist. Das Urteil des OVG Koblenz bestätigt auch die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) mit dem Grundgesetz, dem Völker- und Europarecht vereinbar ist, Lagerkenntnisse sowie grenzpolizeiliche Erfahrungen zulässige Kriterien für die Auswahl von Personen sind sowie die generalpräventive Wirkung von § 22 Absatz 1a BPolG.

1. Inwiefern und gegebenenfalls bis wann zählte oder zählt die Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung die Hautfarbe einer Person zum Bestandteil deren äußeren Erscheinungsbildes, das zusammen mit anderen Merkmalen oder Umständen eine Maßnahme nach § 22 Absatz 1a BPolG rechtfertigen konnte?

Zum äußeren Erscheinungsbild einer Person zählt die Gesamtheit der äußerlich wahrnehmbaren Merkmale und Informationen zu einer Person, einschließlich deren Hautfarbe. Fahndungsmethoden, die ausschließlich an die äußere Erscheinung von Personen anknüpfen, ohne dass weitere lagerelevante Erkenntnisse hinzukommen, sind rechtswidrig und werden innerhalb der Bundespolizei weder gelehrt, noch praktiziert.

2. Gibt oder gab es Dienstanweisungen, Merkblätter usw., die ausdrücklich festhalten, dass die Hautfarbe einer Person unter keinen Umständen, auch nicht als Teil eines Merkmalbündels, als Anknüpfungspunkt für polizeiliche Maßnahmen nach § 22 Absatz 1a BPolG herangezogen werden darf (bitte ggf. kurz zusammenfassen, und wenn nein, bitte begründen)?

Dienstanweisungen oder sonstige Unterlagen, die Regelungen im Sinne der Fragestellung enthalten, existieren innerhalb der Bundespolizei nicht. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Inwiefern ist die Formulierung in den Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung (vgl. Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/8037): „Vor diesem Hintergrund dürfen nicht ausschließlich die äußeren Merkmale einer Person maßgebend für Eingriffsmaßnahmen sein“ aus Sicht der Bundesregierung zu präzisieren, um klarzustellen, dass womöglich andere äußere Merkmale wie etwa Kleidung oder Gepäck usw., aber keinesfalls die Hautfarbe, und zwar auch nicht als Teil eines Kriterienbündels, maßgebend für Eingriffsmaßnahmen sein dürfen (bitte begründen, auch in Auseinandersetzung mit dem in der Vorbemerkung genannten Urteil des OVG Koblenz)?

Die Bundesregierung sieht auch in Anbetracht des Urteils des OVG Koblenz keinen Präzisierungs- oder Anpassungsbedarf der bestehenden Weisungslage der Bundespolizei im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Inwiefern sieht sich die Bundesregierung nun veranlasst, klarstellende Dienstanweisungen, Merkblätter o. Ä. herauszugeben, um die Angehörigen der Bundespolizei über den Inhalt des Urteils in Kenntnis zu setzen, und wenn nicht, wie will die Bundesregierung sicherstellen bzw. darauf hinwirken, dass Angehörige der Bundespolizei künftig nicht mehr die Hautfarbe als eines unter mehreren Merkmalen des äußeren Erscheinungsbildes heranziehen, um eine Maßnahme nach § 22 Absatz 1a BPolG durchzuführen?

Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung auch zu aktuellen Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen praxisorientiert unterrichtet. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass auch polizeiliche Eingriffsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG von den Leitsätzen des Urteils umfasst sind und die Hautfarbe auch für Maßnahmen nach dieser Grundlage keinesfalls herangezogen werden darf (bitte begründen), und was will sie ggf. tun, um den Angehörigen der Bundespolizei die vom Gericht aufgezeigte Rechtslage zu vermitteln?

Das OVG Koblenz hat in einem konkreten Einzelfall entschieden. Gegenstand des Verfahrens war eine polizeiliche Befragung nach § 22 Absatz 1a BPolG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ausdrückliche bzw. schriftlich fixierte Dienstanweisungen und unmissverständlich formulierte Leitlinien nicht nur eine wichtige Rolle spielen als Anleitung für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung, sondern auch Rechtssicherheit bedeuten für (potentielle) Opfer von Racial Profiling, etwa wenn diese sich informieren oder gegen unzulässige polizeiliche Maßnahmen vorgehen wollen?

Dienstanweisungen setzen ein Dienstverhältnis voraus und gelten nur im Innenverhältnis einer Behörde. Sie begründen keine Rechte und Pflichten für Personen außerhalb der Behörde. Leitlinien setzen ebenfalls einheitliche Rahmenbedingungen innerhalb einer Verwaltung, lassen aber Raum für eine behördenspezifische Ausgestaltung. Sie geben konkrete Handlungsempfehlungen für eine bedarfsorientierte Umsetzung.

7. Inwieweit wurde aus dem Urteil des OVG Koblenz zumindest die Konsequenz gezogen bzw. inwieweit ist das geplant, dass Bundespolizistinnen und -polizisten ihre Auswahlkriterien und die sie tragenden Begründungen bei anlasslosen Kontrollen (etwa nach § 22 Absatz 1a bzw. § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG) so dokumentieren müssen, dass sie der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit zugänglich sind, weil der Behörde in Zweifelsfällen die Beweispflicht zukommt, dass keine Diskriminierung vorliegt, und unschlüssige Darlegungen hierzu oder Unklarheiten dazu führen, dass die Kontrolle insgesamt als rechtswidrig zu betrachten ist (bitte darlegen)?

Das OVG Koblenz stellte in seinem Urteil vom 21. April 2016 fest, dass aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) keine prozessuale Beweislastumkehr folgt. Die Bundespolizei muss, wenn sie gestützt auf § 22 Absatz 1a BPolG Maßnahmen trifft, grundsätzlich nicht darlegen und beweisen, dass ein Merkmal nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG für die Auswahl nicht ein mittragendes bzw. mitentscheidendes Kriterium gewesen ist. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Dokumentation zu diesem Zweck ist mithin nicht gegeben.

8. Welche – und sei es ungefähren – Angaben zum Umfang von Kontrollen, bei denen das äußere Erscheinungsbild bzw. die Hautfarbe eine (und sei es mitentscheidende) Rolle bei Kontrollen nach § 22 Absatz 1a bzw. § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG spielte, kann die Bundespolizei bzw. können erfahrene Bundespolizistinnen und -polizisten aufgrund ihres Praxiswissens machen (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung und die Bundespolizei verfügen nicht über Informationen im Sinne der Fragestellung.

9. Mit welchen praktischen und rechtlichen Auswirkungen infolge des Urteils des OVG Koblenz rechnet die Bundespolizei (bitte so konkret wie möglich auflisten)?

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 21. April 2016 festgestellt, dass die Befugnisnorm des § 22 Absatz 1a BPolG die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Normenklarheit und Normenbestimmtheit wahrt und verhältnismäßig ist. Die Möglichkeiten nach § 22 Absatz 1a BPolG sind mit den europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 22 und 23 des Schengener Grenzkodex und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vereinbar. Darüber hinaus hat das OVG Koblenz festgestellt, dass Befugnisse nach § 22 Absatz 1a BPolG keinen strukturell angelegten Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG enthalten. Zudem ist der räumliche Geltungsbereich des § 22 Absatz 1a BPolG nicht auf grenzüberschreitende Züge beschränkt.

Die hinsichtlich der Auswahl der Kläger für eine Befragung gemäß § 22 Absatz 1a BPolG durch das OVG Koblenz als ermessensfehlerhaft angesehene Anwendung dieser Norm ist eine Einzelfallentscheidung, die gleichwohl in die bundespolizeiliche Aus- und Fortbildung einfließt und bei der künftigen Anwendung der Befugnisnorm durch die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei berücksichtigt wird.

10. Inwiefern können nach Auffassung der Bundesregierung andere polizeiliche Eingriffsmaßnahmen (bitte summarisch nennen) unter Umständen aufgrund der Hautfarbe legitimiert werden (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Welche weiteren Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des OVG Koblenz, inwieweit plant die Bundesregierung bzw. die Bundespolizei oder hat dies bereits unternommen, gegen das Urteil in Revision zu gehen, und wie wird ein solcher Schritt gegebenenfalls begründet (bitte so ausführlich wie möglich darstellen)?

Da die Revision keine weitere Tatsacheninstanz ist, war die Einlegung der Revision nicht angezeigt. Hinsichtlich der aus dem Urteil zu ziehenden Schlussfolgerungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Wie ist der aktuelle Stand des gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzulässiger Kontrollen (Nr. 2014/4130), und welche Auswirkung diesbezüglich hat die Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 15. April 2016 in dem EuGH-Verfahren C-9/16, mit der die Kommission ihre Auffassung bekräftigt, dass die deutsche Rechtslage nicht mit EU-Recht vereinbar sei; was bedeutet es, wenn die Bundesregierung in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/8037 erklärt, der Erlass zur Anwendung von § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG sei mit der Kommission „konsentiert“, während die Kommission in dem Verfahren C-9/16 erklärt, dass die interne Beurteilung der Frage, ob der Erlass inhaltlich genügend präzise und ob die Veröffentlichung eines Erlasses ausreichend sei, noch nicht abgeschlossen gewesen sei (ist diese interne Beurteilung inzwischen abgeschlossen, und wie ist sie ausgefallen)?

Die Sachlage ist unverändert, wie in der Antwort zu Frage 9 in BT-Drs. 18/8037 dargestellt. Das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4130 ist aktuell weiterhin ein laufendes Verfahren. Der Dialog zwischen den deutschen Behörden und den Dienststellen der Europäischen Kommission dauert an.

13. Wie soll der Erlass vom 7. März 2016 zur Anwendung von § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG dazu dienen können, die Häufigkeit und Intensität von Kontrollen in der Praxis effektiv einzuschränken, wie es die Rechtsprechung des EuGH verlangt, wenn in dem Erlass nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller keine konkreten quantitativen Einschränkungen der Kontrollpraxis enthalten sind, sondern weitgehend nur die ohnehin geltende Rechtslage noch einmal umschrieben wird (bitte ausführen)?

Der Erlass vom 7. März 2016 steht im Einklang mit den Vorschriften des Schengener Grenzkodexes, die ebenso keine quantitative Beschränkung der Befugnis-anwendung vorsehen. Die Häufigkeit und Intensität der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Binnengrenzraum ergeben sich jeweils aus der polizeilichen Lage im jeweiligen Binnengrenzraum unter Berücksichtigung der regionalen Schwerpunktsetzung und der fortlaufenden Lagebeurteilung.

14. Wie viele Beschwerden nach den hier maßgeblichen Bestimmungen zu anlasslosen Kontrollen der Bundespolizei zur Verhinderung unerlaubter Einreise gab es im ersten Halbjahr 2016, und wie wurde damit umgegangen, welche Folgen hatten diese (bitte wie in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/8037 zu den Fragen 2 und 3 antworten)?

Im Zeitraum von Januar 2016 bis einschließlich Juni 2016 gingen bei der der Bundespolizei insgesamt 11 Beschwerden im Sinne der Fragestellung ein. Davon handelte es sich in 8 Fällen um unbegründete Beschwerden. In 2 Fällen war eine Auswertung nicht möglich, da Nachfragen beim Beschwerdeführer ohne Rückmeldung blieben und daher eine eingehende Sachverhaltsrecherche nicht möglich war. In einem Fall wurde die Beschwerde an die zuständige Landespolizei abgegeben.

15. Welche aktuellen Änderungen gibt es in Bezug auf anhängige Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit anlasslosen Kontrollen (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/8037)?

Der aktuelle Verfahrensstand der hier bekannten Klageverfahren stellt sich wie folgt dar:

- a) OVG Rheinland Pfalz; AZ 7 A 11108/14.OVG:
Das Verfahren ist durch rechtskräftiges Urteil vom 21. April 2016 abgeschlossen.
- b) OVG Baden-Württemberg; AZ 1 S 1944/15:
Das Verfahren ist durch Beschluss des Gerichts bis zur Entscheidung über das Vorabentscheidungsverfahren C-9/16 beim Gerichtshof der Europäischen Union ausgesetzt.
- c) OVG Baden-Württemberg; AZ 1 S 2550/15:
Das Verfahren ist durch Beschluss des Gerichts bis zur Entscheidung über das Vorabentscheidungsverfahren C-9/16 beim Gerichtshof der Europäischen Union ausgesetzt.
- d) Verwaltungsgericht Dresden; AZ 6 K 3364/14:
Es ist noch kein Urteil ergangen.
- e) Verwaltungsgericht Dresden; AZ 6 K 195/15:
Es ist noch kein Urteil ergangen.

- f) OVG Nordrhein-Westfalen; AZ 5 A 294/16:
Über den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist noch nicht entschieden.
- g) Verwaltungsgericht München; AZ 7 K 1468/14:
Es ist noch kein Urteil ergangen.

16. In welchem Umfang hat die Bundespolizei im ersten Halbjahr 2016 von § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 2 BPolG Gebrauch gemacht (bitte nach Grenzgebiet, Inland und Flughäfen differenzieren und die Vergleichswerte für 2015 nennen)?

Angaben zum Umfang der Kontrollen im Sinne der Fragestellung sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Im Rahmen der statistischen Erhebung erfolgt bei Befragungen gemäß § 22 Absatz 1a BPolG keine Differenzierung nach Inland bzw. Grenzgebiet.

Art der Grenze/ Inland	1. Halbjahr 2015			1. Halbjahr 2016		
	§ 22 Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Abs. 2 BPolG	§ 22 Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Abs. 2 BPolG
Grenzgebiet	0	1.112.484	285.219	0	737.164	186.939
Inland	132.013	0	0	116.745	0	0
Flughäfen	44.388	0	0	25.941	0	0
Gesamt	176.401	1.112.484	285.219	142.886	737.164	186.939

17. Wie viele Feststellungen zu unerlaubter Einreise, unerlaubtem Aufenthalt, anderen Delikten, zur Sach- oder Personenfahndung (bitte jeweils differenzieren) sind bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 oder § 44 Absatz 2 BPolG (bitte differenzieren, auch nach Inland, Grenzgebiet, Flughäfen sowie nach Art des Fortbewegungsmittels der Kontrollierten) im ersten Halbjahr 2016 gemacht worden, und welches waren dabei die 15 wichtigsten Hauptherkunftsländer (bitte auch die jeweiligen Vergleichsdaten für 2015 nennen)?

Die Angaben zur Fragestellung sind nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach der Art des Fortbewegungsmittels erfolgt nur bei Feststellungen der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthaltes.

Festgestellte Straftaten in Folge von Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG					
1. Halbjahr 2015					
Anzahl	Herkunftsland (HKL)	davon Grenzgebiet/ Inland	HKL	davon Flughäfen	HKL
17.400	Gesamt	13.362	Gesamt	4.038	Gesamt
3.960	Syrien	2.762	Syrien	2.182	Albanien
3.460	Albanien	2.084	Eritrea	1.198	Syrien
2.097	Eritrea	1.471	Afghanistan	188	Afghanistan
1.659	Afghanistan	1.278	Albanien	68	Pakistan
1.267	Kosovo	1.267	Kosovo	48	Irak
444	Irak	404	Somalia	33	Mazedonien
412	Somalia	396	Irak	31	Iran
368	Deutschland	368	Deutschland	30	Armenien
351	Äthiopien	342	Äthiopien	27	Ghana
349	Pakistan	286	Marokko	25	Nigeria
306	Marokko	281	Pakistan	22	Palästina
256	Nigeria	231	Nigeria	20	Marokko
218	Algerien	218	Algerien	18	Indien
167	ungeklärt	161	ungeklärt	17	Kongo, Dem. Republik
155	Iran	124	Iran	13	Eritrea

Festgestellte Straftaten in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet			
1. Halbjahr 2015			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
73.205	Gesamt	239	Gesamt
14.886	Syrien	106	Deutschland
9.463	Afghanistan	29	Polen
6.898	Eritrea	12	Türkei
4.523	Irak	10	Tschechische Republik
4.094	Deutschland	9	Niederlande
3.817	Kosovo	5	Rumänien
2.221	Serbien	5	Afghanistan
1.971	Somalia	4	Korea, Republik
1.580	Pakistan	4	Dänemark
1.382	Polen	3	Lettland
1.179	Albanien	3	Russische Föderation
1.174	Türkei	3	Ungarn
1.135	Ukraine	3	Iran
1.111	Mazedonien	3	Kasachstan
949	Nigeria	3	Litauen

Festgestellte Straftaten in Folge von Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG					
1. Halbjahr 2016					
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet/ Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
4.307	Gesamt	3.901	Gesamt	406	Gesamt
1.074	Syrien	970	Syrien	104	Syrien
674	Afghanistan	660	Afghanistan	84	Irak
491	Irak	407	Irak	33	Albanien
184	Iran	173	Deutschland	23	Iran
173	Deutschland	166	Marokko	19	Pakistan
171	Marokko	161	Iran	16	Türkei
143	Albanien	118	Pakistan	14	Afghanistan
137	Pakistan	110	Albanien	11	Libanon
101	Eritrea	101	Eritrea	10	Gambia
99	Algerien	99	Algerien	10	Nigeria
78	Libanon	76	ungeklärt	9	Somalia
76	ungeklärt	67	Libanon	8	Indien
64	Indien	56	Indien	7	Ägypten
59	Somalia	50	Somalia	6	China
50	Georgien	48	Georgien	5	Marokko

Festgestellte Straftaten in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet			
1. Halbjahr 2016			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
53.110	Gesamt	58	Gesamt
10.086	Afghanistan	23	Polen
9.987	Syrien	14	Deutschland
5.467	Irak	8	Tschechische Republik
3.469	Deutschland	3	unbekannt
2.181	Iran	2	ungeklärt
1.530	Russische Föderation	1	Slowakische Republik
1.499	Pakistan	1	Kamerun
1.275	Türkei	1	Dänemark
1.262	Polen	1	Bulgarien
1.219	Marokko	1	Litauen
978	Somalia	1	Vietnam
902	Serbien	1	Niederlande
862	unbekannt	1	Nigeria
822	Eritrea		
771	Ukraine		

Personenfahndungstreffer in Folge von Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG					
1. Halbjahr 2015					
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet/ Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
4.745	Gesamt	4.492	Gesamt	253	Gesamt
1.725	Deutschland	1.686	Deutschland	69	Syrien
403	Rumänien	395	Rumänien	39	Deutschland
341	Polen	337	Polen	15	Albanien
258	Marokko	253	Marokko	11	Litauen
159	Syrien	153	Tunesien	11	Pakistan
156	Tunesien	144	Algerien	8	Rumänien
145	Algerien	139	Kosovo	7	Nigeria
139	Kosovo	90	Syrien	7	Indien
89	Georgien	89	Georgien	6	Ghana
86	Serbien	86	Serbien	6	Guinea
78	Bulgarien	76	Bulgarien	5	Griechenland
74	Albanien	59	Albanien	5	Italien
61	Litauen	51	Ungarn	5	Marokko
53	Türkei	51	Türkei	5	Afghanistan
51	Slowakische Republik	50	Litauen	4	Gambia

Personenfahndungstreffer in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet			
1. Halbjahr 2015			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
13.397	Gesamt	24	Gesamt
3.068	Deutschland	5	Deutschland
2.441	Rumänien	4	Polen
1.791	Polen	2	Algerien
553	Bulgarien	2	Albanien
362	Litauen	2	Bulgarien
328	Serbien	2	Serbien
318	Kosovo	1	Türkei
270	Marokko	1	Rumänien
237	Frankreich	1	Tschechische Republik
230	Tschechische Republik	1	Iran
211	Syrien	1	Ungarn
208	Albanien	1	Italien
195	Türkei	1	Marokko
192	Ungarn		
191	Slowakische Republik		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Personenfahndungstreffer in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1a BPolG					
1. Halbjahr 2016					
Anzahl	HKL	davon Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
3.513	Gesamt	3.350	Gesamt	163	Gesamt
1.224	Deutschland	1.215	Deutschland	29	Syrien
312	Rumänien	301	Rumänien	14	Nigeria
222	Marokko	222	Marokko	11	Albanien
201	Polen	199	Polen	11	Rumänien
126	Syrien	97	Syrien	9	Deutschland
94	Algerien	93	Algerien	8	Irak
77	Afghanistan	74	Afghanistan	6	Frankreich
75	Bulgarien	73	Bulgarien	6	Pakistan
72	Slowakische Republik	72	Slowakische Republik	4	Iran
69	Albanien	64	Tunesien	4	Indien
69	Irak	61	Irak	4	Italien
64	Tunesien	60	Türkei	3	Staatenlos
60	Türkei	58	Albanien	3	Jordanien
52	Eritrea	52	Eritrea	3	Guinea-Bissau
50	Kosovo	47	Kosovo	3	Libanon

Personenfahndungstreffer in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet			
1. Halbjahr 2016			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
11.884	Gesamt	17	Gesamt
2.828	Deutschland	5	Rumänien
2.472	Rumänien	5	Deutschland
1.252	Polen	1	Türkei
549	Bulgarien	1	USA
326	Serbien	1	Serbien
259	Marokko	1	Indien
247	Litauen	1	Ukraine
236	Algerien	1	Kroatien
218	Albanien	1	Polen
187	Tschechische Republik		
182	Türkei		
169	Kosovo		
167	Afghanistan		
167	Syrien		
164	Ungarn		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sachfahndungstreffer in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1a BPolG 1. Halbjahr 2015					
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
264	Gesamt	153	Gesamt	111	Gesamt
89	Deutschland	82	Deutschland	55	Syrien
61	Syrien	8	Somalia	7	Deutschland
8	Somalia	7	Polen	4	Griechenland
7	Polen	6	Syrien	4	Guinea
7	Spanien	4	Spanien	3	Afghanistan
7	Afghanistan	4	Afghanistan	3	Spanien
5	Guinea	3	Ungarn	3	Pakistan
4	Griechenland	3	Tunesien	3	Ghana
4	Rumänien	3	Rumänien	3	ungeklärt
4	Pakistan	2	Bulgarien	2	Dominikanische Republik
4	Albanien	2	Iran	2	Gambia
4	Tunesien	2	Irak	2	Niederlande
4	Italien	2	Marokko	2	Albanien
3	Bulgarien	2	Tschechische Republik	2	Italien
3	Irak	2	Italien	1	Armenien

Sachfahndungstreffer in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet 1. Halbjahr 2015			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
1.737	Gesamt	10	Gesamt
554	Deutschland	3	Deutschland
281	Polen	2	Polen
158	Rumänien	1	Algerien
61	Italien	1	Serbien
60	Spanien	1	Tschechische Republik
53	Frankreich	1	Albanien
46	Türkei	1	Marokko
35	Tschechische Republik		
33	Ungarn		
32	Litauen		
29	Bulgarien		
28	Niederlande		
26	Dänemark		
24	Serbien		
24	Kosovo		

Sachfahndungstreffer in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1a BPolG 1. Halbjahr 2016					
Anzahl	HKL	Davon im Grenzgebiet/ Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
161	Gesamt	104	Gesamt	57	Gesamt
53	Deutschland	51	Deutschland	24	Syrien
28	Syrien	7	Rumänien	8	Irak
11	Irak	7	Marokko	3	Iran
7	Marokko	5	Spanien	2	Spanien
7	Spanien	4	Syrien	2	Nigeria
7	Rumänien	3	Türkei	2	Staatenlos
4	Italien	3	Ghana	2	Frankreich
3	Afghanistan	3	Irak	2	Deutschland
3	Türkei	3	Italien	2	Gambia
3	Bulgarien	2	Afghanistan	1	Albanien
3	Ghana	2	Bulgarien	1	Ägypten
3	Iran	2	Tunesien	1	Bosnien- Herzegowina
3	Mali	2	Griechenland	1	Bulgarien
2	Kosovo	2	Kosovo	1	Pakistan
2	Tunesien	2	Mali	1	Italien

Sachfahndungstreffer in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet 1. Halbjahr 2016			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
1.831	Gesamt	5	Gesamt
542	Deutschland	2	Deutschland
381	Rumänien	1	USA
187	Polen	1	Serbien
115	Bulgarien	1	Polen
59	Serbien		
39	Ungarn		
34	Spanien		
32	Tschechische Republik		
31	Frankreich		
30	Türkei		
27	Slowakische Republik		
21	Italien		
20	Österreich		
18	Litauen		
17	Marokko		

Feststellung unerlaubter Einreisen in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1 a BPolG 1. Halbjahr 2015					
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
5.204	Gesamt	2.535	Gesamt	2.669	Gesamt
1.713	Albanien	658	Eritrea	1.657	Albanien
1.247	Syrien	510	Syrien	737	Syrien
662	Eritrea	325	Kosovo	54	Afghanistan
341	Afghanistan	287	Afghanistan	20	Pakistan
326	Kosovo	106	Äthiopien	20	Irak
107	Äthiopien	89	Somalia	19	Ghana
91	Somalia	67	Irak	15	Mazedonien
87	Irak	56	Albanien	13	Marokko
73	Pakistan	53	Pakistan	10	Armenien
57	Nigeria	48	Nigeria	9	Indien
49	Marokko	38	Sudan	9	ungeklärt
38	Sudan	36	Marokko	9	Nigeria
33	Gambia	29	Gambia	7	Bangladesch
30	Ghana	26	Algerien	6	Palästina
28	Iran	22	Iran	6	Iran

Feststellung unerlaubter Einreisen in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet; 1. Halbjahr 2015			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
26.854	Gesamt	2	Gesamt
6.521	Syrien	1	Iran
4.226	Afghanistan	1	Afghanistan
3.267	Eritrea		
1.965	Irak		
1.712	Kosovo		
712	Somalia		
712	Pakistan		
483	Nigeria		
414	Gambia		
392	Türkei		
390	Marokko		
384	Algerien		
383	Äthiopien		
374	Serbien		
373	Ukraine		

Feststellung unerlaubter Einreisen in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei nach Verkehrsart; 1. Halbjahr 2015					
§ 22 Abs. 1a BPolG		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		§ 44 Abs. 2 BPolG	
5.204	Gesamt	26.854	Gesamt	2	Gesamt
2.650	Flugzeug	9.834	Zug	1	PKW
1.487	Zug	8.715	PKW	1	nicht bekannt
1.055	nicht bekannt	4.464	nicht bekannt		
6	BUS	2.401	BUS		
4	PKW	775	Kleintransporter		
2	Schiff	569	LKW		
		68	Taxi		
		21	Flugzeug		
		7	Schiff		

Feststellung unerlaubter Einreisen in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1 a BPolG 1. Halbjahr 2016					
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
1.250	Gesamt	913	Gesamt	337	Gesamt
378	Syrien	283	Syrien	95	Syrien
179	Afghanistan	166	Afghanistan	33	Irak
160	Irak	127	Irak	28	Albanien
42	Albanien	29	Marokko	15	Iran
40	Iran	29	Korea, Republik	14	Nigeria
36	Türkei	26	Eritrea	13	Afghanistan
34	Libanon	25	Iran	12	Türkei
32	Marokko	24	Türkei	12	Georgien
29	Pakistan	24	Libanon	10	Libanon
29	Korea, Republik	23	Pakistan	8	Ghana
26	Eritrea	22	Libyen	8	Kongo, Dem. Republik
25	Indien	18	Indien	7	Indien
22	Libyen	16	Russische Föderation	7	ungeklärt
19	Somalia	15	Somalia	6	Benin
17	Russische Föderation	14	Albanien	6	Pakistan

Feststellung unerlaubter Einreisen in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet; 1. Halbjahr 2016			
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
11.459	Gesamt	1	Gesamt
2.045	Afghanistan	1	Marokko
1.956	Syrien		
1.221	Irak		
492	Russische Föderation		
450	Pakistan		
422	Iran		
416	Türkei		
363	Eritrea		
335	Somalia		
321	Nigeria		
250	Marokko		
217	Ukraine		
210	Gambia		
176	Kosovo		
174	Serbien		

Feststellung unerlaubter Einreisen in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei nach Verkehrsart; 1. Halbjahr 2016					
§ 22 Abs. 1a BPolG		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		§ 44 Abs. 2 BPolG	
1.250	Gesamt	11.459	Gesamt	1	Gesamt
735	nicht bekannt	3.478	Zug	1	Zug
335	Flugzeug	3.417	PKW		
145	Zug	2.661	nicht bekannt		
34	PKW	1.381	BUS		
1	BUS	430	Kleintransporter		
		44	Taxi		
		23	Schiff		
		22	LKW		
		3	Flugzeug		

Feststellung unerlaubter Aufenthalt in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1 a BPolG 1. Halbjahr 2015					
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
2.785	Gesamt	2.778	Gesamt	7	Gesamt
505	Syrien	505	Syrien	3	Albanien
356	Afghanistan	356	Afghanistan	1	Jordanien
330	Eritrea	330	Eritrea	1	Pakistan
248	Kosovo	248	Kosovo	1	Ghana
159	Irak	159	Irak	1	Guinea
114	Marokko	114	Marokko		
95	Algerien	95	Algerien		
91	Albanien	88	Albanien		
82	Somalia	82	Somalia		
78	Pakistan	77	Pakistan		
75	Nigeria	75	Nigeria		
68	Äthiopien	68	Äthiopien		
39	Gambia	39	Gambia		
36	Serbien	36	Serbien		
34	Tunesien	34	Tunesien		

Feststellung unerlaubter Aufenthalt in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet; 1. Halbjahr 2015	
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL
745	Gesamt
97	Syrien
86	Kosovo
67	Somalia
62	Albanien
56	Eritrea
41	Serbien
39	Afghanistan
29	Marokko
27	Bosnien-Herzegowina
23	Algerien
17	Ukraine
17	Irak
12	Türkei
12	Pakistan
12	Georgien

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Feststellung unerlaubten Aufenthalts in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei nach Verkehrsart; 1. Halbjahr 2015			
§ 22 Abs. 1a BPolG		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
2.785	Gesamt	745	Gesamt
2.414	nicht bekannt	447	nicht bekannt
364	Zug	114	Zug
7	Flugzeug	80	BUS
		79	PKW
		20	Schiff
		4	Kleintransporter
		1	LKW

Feststellung unerlaubter Aufenthalt in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1 a BPolG 1. Halbjahr 2016					
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
502	Gesamt	492	Gesamt	10	Gesamt
95	Afghanistan	95	Afghanistan	3	Ägypten
78	Syrien	77	Syrien	3	Libanon
43	Irak	43	Irak	1	Türkei
37	Marokko	37	Marokko	1	Syrien
31	Albanien	30	Albanien	1	Albanien
29	Algerien	29	Algerien	1	Pakistan
21	Pakistan	20	Pakistan		
19	Eritrea	19	Eritrea		
18	Iran	18	Iran		
10	Somalia	10	Somalia		
10	Libanon	8	Tunesien		
8	Nigeria	8	Nigeria		
8	Tunesien	7	Serbien		
7	Russische Föderation	7	Russische Föderation		
7	Ghana	7	Libanon		

Feststellung unerlaubter Aufenthalt in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei im Grenzgebiet; 1. Halbjahr 2016	
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL
956	Gesamt
201	Syrien
141	Afghanistan
68	Irak
45	Kosovo
43	Albanien
43	Russische Föderation
36	Marokko
31	Pakistan
29	Algerien
26	Somalia
23	Ukraine
22	Iran
21	Georgien
21	Serbien
19	Türkei

Feststellung unerlaubten Aufenthalts in Folge von Maßnahmen der Bundespolizei nach Verkehrsart; 1. Halbjahr 2016			
§ 22 Abs. 1a BPolG		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
502	Gesamt	956	Gesamt
394	nicht bekannt	649	nicht bekannt
98	Zug	137	Zug
10	Flugzeug	79	BUS
		74	PKW
		6	Taxi
		6	Kleintransporter
		3	Schiff
		1	LKW
		1	Flugzeug

18. Welche zusätzlichen Angaben zur Anzahl unerlaubter Einreisen bzw. unerlaubter Aufenthalte lassen sich aus anderen Quellen/Dateien machen?

Die im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage verwendeten statistischen Informationen zu unerlaubten Einreisen und unerlaubten Aufenthalten entstammen der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) der Bundespolizei. Weitere Informationen können darüber hinaus der öffentlich zugänglichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen werden. Darüber hinaus werden in der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Fälle von unerlaubter Einreise, unerlaubtem Aufenthalt und Schleusung erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den beiden Statistiken jeweils unterschiedliche Erfassungskriterien zugrunde liegen. Bei der PES der

Bundepolizei handelt es sich um eine Eingangsstatistik (d.h. ausschließlich bekannt gewordene und erfasste Fälle), bei der PKS jedoch um eine Ausgangsstatistik (ausermittelte und an die Staatsanwaltschaft abgegebene Fälle). Die PKS steht auf der Website des Bundeskriminalamtes (BKA) www.bka.de zur Verfügung.

19. Wie viele Kontrollen im Zusammenhang der unerlaubten Einreise gab es insgesamt in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (bitte differenzieren nach Grenzkontrollen und Kontrollen nach § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG), und wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es dabei (bitte differenzieren wie zuvor, zusätzlich auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern)?

Die Anzahl der durchgeführten Grenzkontrollen wird statistisch nicht erfasst. Angaben zu den Feststellungen gemäß § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

2014			
§ 22 Abs. 1a BPolG		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
HKL	Anzahl	HKL	Anzahl
Gesamt	4.794	Gesamt	30.167
Syrien	1.479	Syrien	8.165
Eritrea	1.264	Eritrea	4.449
Afghanistan	356	Afghanistan	2.217
Kosovo	142	Kosovo	1.607
Somalia	125	Serbien	1.109
Pakistan	116	Türkei	823
Albanien	97	Marokko	682
Libyen	91	Russische Föderation	670
Ghana	75	Ukraine	664
Irak	71	Irak	634
Palästina	70	Somalia	606
Nigeria	70	Palästina	560
Sudan	62	Algerien	534
Serbien	55	Tunesien	421
Äthiopien	47	Nigeria	397

2015			
§ 22 Abs. 1a BPolG		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
HKL	Anzahl	HKL	Anzahl
Gesamt	13.867	Gesamt	114.788
Syrien	4.055	Syrien	39.263
Albanien	3.694	Afghanistan	19.876
Afghanistan	1.401	Eritrea	12.573
Eritrea	1.282	Irak	11.544
Irak	784	Pakistan	3.487
Pakistan	390	Iran	2.997
Kosovo	333	Somalia	2.345
Iran	213	Kosovo	1.953
Äthiopien	169	Marokko	1.899
Nigeria	164	Nigeria	1.870
Sudan	142	Gambia	1.120
Somalia	140	Sudan	1.102
Marokko	106	Algerien	1.010
Bangladesch	87	ungeklärt	958
Ghana	77	Äthiopien	926

2016			
§ 22 Abs. 1a BPolG		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
HKL	Anzahl	HKL	Anzahl
Gesamt	1.250	Gesamt	11.459
Syrien	378	Afghanistan	2.045
Afghanistan	179	Syrien	1.956
Irak	160	Irak	1.221
Albanien	42	Russische Föderation	492
Iran	40	Pakistan	450
Türkei	36	Iran	422
Libanon	34	Türkei	416
Marokko	32	Eritrea	363
Pakistan	29	Somalia	335
Korea, Republik	29	Nigeria	321
Eritrea	26	Marokko	250
Indien	25	Ukraine	217
Libyen	22	Gambia	210
Somalia	19	Kosovo	176
Russische Föderation	17	Serbien	174

20. Welche Angaben lassen sich machen zu der Zahl der Verfahren und der Verurteilungen und Strafen wegen unerlaubter Einreise/unerlaubten Aufenthalts für die Jahre 2014, 2015 und 2016 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die von dem Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2014 herausgegebene StA-Statistik (Fachserie 10 Reihe 2.6; www.destatis.de), weist die von den Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren nur insgesamt bzw. nach „ausgewählten Sachgebieten“ aus. Insgesamt wurden im Jahr 2014 von den Staatsanwaltschaften 169.406 Ermittlungsverfahren wegen sonstiger Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz (AufenthG / AsylVfG) sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU erledigt (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 22, Tab. 2.1.2). Eine weitere Differenzierung dieser Angaben im Sinne der Fragestellung ist mangels entsprechender Daten nicht möglich.

Die von dem Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2014 herausgegebene Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3; www.destatis.de) weist die insgesamt wegen Straftaten nach § 95 AufenthG Abgeurteilten und Verurteilten aus. Das Ergebnis der Sonderauswertung der SVE1ES-Tabelle (Abgeurteilte und Verurteilte nach Einzelstraftaten und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten) ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Angaben zur Nationalität sind wiederum nur allgemein zu § 95 AufenthG möglich. Insoweit wird auf die nachfolgende Tabelle 2 verwiesen. Hinsichtlich der betreffenden Daten ist aber zu berücksichtigen, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Abgeurteilten/Verurteilten, die in Tateinheit (§ 52 des Strafgesetzbuches – StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur hinsichtlich des Straftatbestandes statistisch erfasst werden, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Die Anzahl tatsächlich nach dem AufenthG abgeurteilter/verurteilter Personen kann demnach höher ausfallen, als dies durch die betreffenden Zahlen abgebildet werden kann. Hinsichtlich der anderen im Zusammenhang mit Straftaten nach dem AufenthG in Betracht kommenden Straftatbestände können aber keine (auch nicht näherungsweisen) Angaben dazu gemacht werden, in welchem Umfang sich die dazu vorliegenden Daten auf Fälle auch einer Straftat nach dem AufenthG beziehen. Weitere Angaben ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

Verurteilte und Abgeurteilte 2014 nach Nationalität wegen Straftaten gemäß §§ 95, 96 und 97 Aufenthaltsgesetz					
	§ 95		§ 96		§ 97
Abgeurteilte insgesamt	5.926		888		46
Verurteilte insgesamt	5.899		879		46
darunter					
Türkei	522	Polen	112	Rumänien	7
Serbien	375	Rumänien	84	Italien	6
Irak	239	Italien	67	Syrien	3
Syrien	238	Syrien	50	Polen	3
Russische Föderation	235	Russische Föderation	31	Türkei	2
Vietnam	218	Türkei	23	Irak	2
Libanon	166	Marokko	22	Libanon	2
Marokko	131	Serbien	17	Griechenland	2
Bosnien u. Herzegowina	115	Vietnam	12	Bulgarien	1
China	109	Ukraine	12		
Ukraine	74	Bulgarien	12		
Iran	51	Österreich	12		
Mali	48	Irak	11		
USA	39	Niederlande	10		
Kenia	34	Frankreich	10		
Asien	2.049	Europa	565	Europa	22
Europa	1.919	darunter EU-28	429	darunter EU-28	20
darunter EU-28	76	Afrika	149	Asien	13
Afrika	1.627	Asien	143	Afrika	10
Amerika	139	Amerika	7	Amerika	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung

Abgeurteilte und Verurteilte 2014 wegen Delikten der unerlaubten Einreise, des unerlaubten Aufenthalts und Schleusungsdelikten nach Aufenthaltsgesetz		
	Abgeurteilte	Verurteilte
unerlaubte Einreise		
insgesamt	1.223	1.092
davon		
§ 95 Abs. 1 Nr. 3	475	403
§ 95 Abs. 2 Nr. 1a	748	689
unerlaubter Aufenthalt		
insgesamt	3.973	3.339
davon		
§ 95 Abs. 1 Nr. 1	2.423	1.941
§ 95 Abs. 1 Nr. 2	1.481	1.339
§ 95 Abs. 2 Nr. 1b	69	59
Schleusungsdelikte		
insgesamt	934	925
davon		
§ 96	888	879
§ 97	46	46

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung

21. Welche genaueren Angaben lassen sich machen zu der Zahl der Verfahren und der Verurteilungen und Strafen wegen Schleusungsdelikten für die Jahre 2014, 2015 und 2016 (bitte differenzieren nach Staatsangehörigkeit, Art des Fortbewegungsmittels, Anteil der bandenmäßigen Schleusung usw.)?

Nach der StA-Statistik (vgl. Frage 20) wurden im Jahr 2014 insgesamt 4.458 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Einschleusung von Ausländern erledigt (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 22, Tab. 2.1.2). Eine weitere Differenzierung dieser Angaben im Sinne der Fragestellung ist mangels entsprechender Daten nicht möglich. Die Strafverfolgungsstatistik (vgl. Frage 20) weist die insgesamt wegen Straftaten nach §§ 96 und 97 AufenthG Abgeurteilten und Verurteilten aus.

Das Ergebnis der Sonderauswertung der SVEIES-Tabelle (Abgeurteilte und Verurteilte nach Einzelstraftaten und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten) ist der Tabelle 1 zu Frage 20 zu entnehmen. Angaben zur Nationalität sind wiederum nur allgemein zu den §§ 96 und 97 AufenthG möglich. Insoweit wird auf die Tabelle 2 zu Frage 20 verwiesen. Auch im Übrigen wird hinsichtlich der Strafverfolgungsstatistik auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass Artikel 23 des Schengener Grenzkodex in der konsolidierten Fassung vom 9. März 2016 die so genannte Schleierfahndung als Kontrollpraxis der Polizei unter bestimmten Umständen und Bedingungen zwar zulässt, dass es aber keinerlei Verpflichtung der Schengen-Mitgliedstaaten gibt (auch nicht auf anderer Rechtsgrundlage), solche Kontrollmaßnahmen als Kompensation für weggefallene Binnengrenzkontrollen vorzunehmen (wenn nein, bitte begründen)?

Artikel 23 des Schengener Grenzkodex sieht vor, dass Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets der Schengen-/EU-Staaten – auch in den Grenzgebieten – von der Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen unberührt bleiben. Die Ausübung der polizeilichen Befugnisse richtet sich nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts der Mitgliedstaaten. Eine gesetzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ausübung der Schleierfahndung an den Binnengrenzen besteht nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.